

**Beschlussvorlage**

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO hat der Ausschuss zu Beginn der neuen Wahlperiode eine/n SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn zu bestellen.

**Beratungsverlauf**

Es ergibt sich kein weiterer Beratungsbedarf und keine weiteren Vorschläge.